

93. Darf die besondere Erhebung einer Gebühr für die durch den Berufungskläger verursachte weitere Verhandlung deswegen beschlossen werden, weil derselbe die in der Berufungsinstanz vorzubringenden neuen Thatsachen und Beweismittel nicht mindestens einen Monat vor dem Verhandlungstermine dem Berufungsbeklagten durch Zustellung eines Schriftsatzes mitgeteilt hat?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 4. Mai 1893 i. S. Frau N. (Kl.) w. B. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 48/93.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Die Klägerin hatte gegen das sie mit ihrer Klage abweisende landgerichtliche Urteil . . . Berufung eingelegt, für welche der Termin zur mündlichen Verhandlung . . . am 10. Dezember 1892 bestimmt worden war, und zwar auf den 18. April 1893. Die Berufungsschrift hatte außer dem nach § 479 Abf. 2 C.P.O. wesentlichen Inhalte nur die Ankündigung des Berufungsantrages enthalten; am 11. April 1893 ließ aber die Klägerin dem Beklagten eine „Berufungsbegründung“ zustellen, in welcher auch neue Thatsachen und Beweismittel angegeben waren, welche sie geltend zu machen beabsichtige.

Mit Rücksicht hierauf beantragte im Verhandlungstermine vom 18. April der Beklagte, die Verhandlung zu vertagen und die Klägerin wegen ihrer Saumsal in eine Prozeßstrafe zu nehmen. Diesen Anträgen entsprach das Kammergericht und legte bei Vertagung der Verhandlung der Klägerin eine besondere Gebühr nach § 48 G.R.G. in Höhe der Hälfte der vollen Gebühr auf. Diese Anordnung ist in den Gründen des Beschlusses damit gerechtfertigt, daß jene neuen Thatfachen und Beweismittel nach § 480 C.P.D. in die Berufungsschrift gehört hätten und demnach nicht bloß nach § 123 daselbst eine Woche, sondern im Hinblick auf §§ 481, 484, sowie § 284 C.P.D. einen Monat vor dem Verhandlungstermine dem Beklagten durch Zustellung eines vorbereitenden Schriftsatzes hätten mitgeteilt werden sollen.

Die Erhebung dieser besonderen Gebühr konnte jedoch für dem Gesetze entsprechend nicht erachtet werden. Es kommt hier nur diejenige Bestimmung des § 48 G.R.G. in Betracht, nach welcher die Erhebung einer besonderen Gebühr für die verursachte weitere Verhandlung dann vom Gerichte beschlossen werden darf, wenn außer dem Falle des § 300 C.P.D. durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben die Vertagung einer mündlichen Verhandlung veranlaßt worden ist. Nun kann aber ein in verspäteter Mitteilung vorzubringender neuer Thatfachen oder zu benutzender neuer Beweismittel gelegenes Verschulden dann nie als Ursache der Vertagung der Verhandlung im Sinne des § 48 G.R.G. gelten, wenn die in § 123 Abs. 1 C.P.D. bestimmte Frist eingehalten worden ist. Wichtig ist zwar, daß ordnungsmäßigerweise nach § 481 Abs. 2 die Berufungsschrift die Angabe der vom Berufungskläger vorzubringenden neuen Thatfachen und Beweismittel enthalten soll, wie nach § 484 Abs. 2 daselbst in der Berufungsbeantwortung, welche nach dem Abs. 1 der Berufungsbeklagte dem Berufungskläger innerhalb der ersten zwei Drittelle der Zeit, die zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, zustellen zu lassen hat, die neuen Thatfachen und Beweismittel, die der Berufungsbeklagte etwa geltend zu machen beabsichtigt, mitgeteilt werden sollen. Man kann sagen, daß diejenige Partei, welche diesen Vorschriften nicht nachkommt, insofern immer der Vorwurf eines Verschuldens trifft; aber nach dem Zusammenhange der Gesetzgebung ist es unmöglich, dem Gegner schon deshalb ein Recht auf Vertagung

der Verhandlung zuzuschreiben, weil einzelne neue Thatfachen oder Beweismittel ihm nicht schon in der Berufungsschrift, bezw. in der schriftlichen Berufungsbeantwortung im voraus mitgeteilt worden sind, und folglich aus diesem Grunde die Schuld an der Vertagung jener Partei zur Last zu legen. Letzteres mag mit Recht geschehen, wenn durch Schuld des Berufungsklägers die Einlassungsfrist des § 481 verglichen mit § 234 C.P.D. überhaupt nicht eingehalten ist, bezw. wenn der Berufungsbeklagte es überhaupt unterlassen hat, dem Berufungskläger eine schriftliche Berufungsbeantwortung innerhalb der in § 484 Abs. 1 daselbst bezeichneten Frist zustellen zu lassen; aber darüber, wie lange vor der mündlichen Verhandlung neu vorzubringende Thatfachen und Beweismittel dem Gegner mitgeteilt werden sollen, enthält doch nun einmal § 123 Abs. 1 C.P.D. die maßgebende Vorschrift dahin, daß dies mindestens eine Woche, bei einem Zwischenstreite nur mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung geschehen soll. Auch der angefochtene Beschluß will übrigens das hier in Betracht kommende Verschulden nicht schon darin finden, daß das neue Vorbringen nicht mittels der Berufungsschrift dem Gegner mitgeteilt ist, sondern entnimmt willkürlicherweise nur die Frist für die Mitteilung aus § 481 in Verbindung mit § 234 Abs. 1 C.P.D., indem er hier eine Ausnahme von der Regel des § 123 Abs. 1 aufstellen zu dürfen meint. Für die vom Berufungsbeklagten vorzubringenden Nova würde dieses Verfahren gar zu dem seltsamen Ergebnisse führen, daß die Frist möglicherweise viel mehr als einen Monat betrüge, nämlich nach § 484 Abs. 1 C.P.D. zwei Dritteile der Zeit, welche im gegebenen Falle zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Verhandlungstermine läge.

Wollte man die vom Kammergerichte gebilligte Auffassung auch auf die erste Instanz übertragen, so würde für die Anwendung des § 123 Abs. 1 C.P.D. nur ein sehr geringes Gebiet übrig bleiben. Denn dann käme für alle zur Begründung der Klage gehörigen Thatfachen und Beweismittel die Monatsfrist des § 234 Abs. 1 in Betracht, für alle zur Begründung von Einreden gehörigen die Frist des § 244 C.P.D., d. h. die Frist von zwei Dritteilen der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt. In Wirklichkeit findet sich nun gerade für die zur Klagebegründung gehörigen Anführungen im Gesetze auch

nicht einmal ein scheinbarer Anhalt für solche Auffassung. Denn nachdem in Abs. 2 § 230 C.P.D. die notwendigen Bestandteile der Klageschrift aufgeführt sind, wird im Abs. 3 instruktionsell nur die Angabe des Wertes des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes für den Fall vorgeschrieben, daß die Zuständigkeit des Gerichtes von diesem Werte abhängen sollte, und dann im Abs. 4 nur im allgemeinen gesagt, daß außerdem die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift Anwendung finden; während sich eine diesem letzten Satze entsprechende Vorschrift auch für die Berufungsschrift zunächst in § 480 Abs. 1 C.P.D. gegeben findet, und sich daran dann erst im Abs. 2 dort die besondere Hervorhebung schließt, daß als vorbereitender Schriftsatz die Berufungsschrift namentlich die Berufungsanträge und die Angabe etwaiger neuer Thatsachen und Beweismittel enthalten solle. Auch hat das Reichsgericht in der ganz analogen Frage wegen der Voraussetzungen des Versäumnisurteiles nach § 300 Abs. 1 Ziff. 3 C.P.D. sich schon dahin ausgesprochen, daß für die Rechtzeitigkeit der Zustellung vorbereitender Schriftsätze, welche in einer bereits rechts-hängig gewordenen Streitfache eine Erweiterung des Klageantrages oder eine Ergänzung des ursprünglichen Klagevortrages durch neues tatsächliches Vorbringen ankündigen, nur die Zustellungsfrist des § 123, nicht die Einlassungsfrist des § 234 C.P.D. maßgebend sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 392 fig.

Nun ist es aber innerlich völlig undenkbar, daß das tatsächliche Vorbringen der Berufungsinstanz in dieser Beziehung unter strengeren Normen stehen sollte, als dasjenige der ersten Instanz.

Da nun die Zustellung des vorbereitenden Schriftsatzes im Hinblick auf die am 18. April bevorstehende Verhandlung nach § 200 Abs. 1 C.P.D. am 11. April noch rechtzeitig im Sinne des § 123 Abs. 1 daselbst geschehen war, so lag zu einer Verfügung nach § 48 G.R.G. kein Anlaß vor, und war dieselbe daher jetzt auf die Beschwerde der Klägerin wieder aufzuheben.“ . . .